

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18, 10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: [bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 30. April 2026

## E r l ä u t e r u n g e n zur 1065. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2026

TOP	Titel der Vorlage	Seite
5	Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)	3
!	6 Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften ➤ U. a. freiwillige Entlastungsprämie	6
8	Drittes Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen	9
11	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-minderungs-Quote ➤ Senkung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor	12
13	Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ➤ U. a. Einführung des digitalen Führerscheins	16
14	Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge ➤ Öffentliche Aufträge sollen schneller und effizienter vergeben werden	18
34	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz - SpoFöG)	20

*\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	38	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung	23
!	43	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ U. a. Einführung einer gemeinsamen Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf Fernleitungs- und Verteilerebene</li> </ul>	26
!	59a	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028 – 2034 <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wiederaufnahme der Beratungen zum MFR-Paket</li> </ul>	28
!	59b	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034	28
!	59c	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053	28
!	59d	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509	28

**TOP 5: Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)  
- BR-Drucksache 206/26 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 27.03.2026 beschlossene Gesetz<sup>1</sup> dient der Modernisierung der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge. Im Kern sieht es die Schaffung eines Altersvorsorgedepots vor, indem Bürgerinnen und Bürger mit Aktien, Fonds und Exchange Traded Funds (ETF) für ihre zusätzliche Altersvorsorge sparen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Garantiestufen und Renditechancen sowie eine vereinfachte staatliche Fördersystematik breite Bevölkerungsgruppen ansprechen. Gerade für Bürgerinnen und Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen und Familien mit Kindern soll die private Altersvorsorge attraktiver werden.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält das Gesetz insbesondere folgende Änderungen:

- Erweiterung des Kreises der Förderberechtigten:  
Auch Selbstständige, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, und Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen im Angestelltenstatus werden in der Altersvorsorge gemäß diesem Gesetz förderberechtigt.
- Anpassung der Zulagenstruktur:  
Die Berechnung der Zulage wird beitragsproportional und damit wesentlich einfacher erfolgen: Die Zulage beträgt 50 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 360 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge und 25 Prozent der im Beitragsjahr in einer Höhe von 360,01 Euro bis zu einer Höhe von 1.800 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Damit erhöht sich insgesamt die maximale Grundzulage auf 540 Euro. Eine Änderung der Kinderzulage, die bis zu einem Eigenbeitrag in Höhe von 300 Euro pro Jahr 100 Prozent beträgt, fördert besonders Familien mit geringen bis mittleren Eigenbeiträgen.
- Änderungen beim Standarddepot:  
Neben privaten Anbietern soll auch ein öffentlicher Träger ein Standardprodukt („Standarddepot Altersvorsorge“) anbieten. Die Bundesregierung wird ermächtigt, einen öffentlichen Träger mit der Umsetzung eines Standarddepot-Vertrags zu beauftragen. Hierzu bedarf es noch einer Verordnung der Bundesregierung. Zudem werden bei Standardprodukt-Verträgen die Effektivkosten auf 1,0 Prozent begrenzt.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die neuen Altersvorsorgeprodukte werden ab 01.01.2027 eingeführt. Für bestehende bzw. vorher abgeschlossene Riester-Verträge gilt ein Bestandsschutz. Alternativ kann von einem bestehenden Riester-Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag inklusive der neuen steuerlichen Förderung gewechselt werden.

---

<sup>1</sup> [BT-Plenarprotokoll 21/69 \(dort TOP 24\)](#)

## Ergänzende Informationen

Unter Berücksichtigung der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung stellen sich die erwarteten Steuermindereinnahmen der Gebietskörperschaften in der vollen Jahreswirkung, das heißt im Veranlagungsjahr, wie folgt dar (in Millionen Euro):<sup>2</sup>

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung			
	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	- 240	- 455	- 675	- 880
Bund	- 103	- 194	- 287	- 374
Länder	- 101	- 192	- 287	- 374
Gemeinden	- 36	- 69	- 101	- 132

Die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen werden nachgelagert besteuert. Das führt zu zeitlich verzögerten Steuermehreinnahmen in der Auszahlungsphase, während die Mindereinnahmen in der Ansparphase der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge bereits ab dem kommenden Jahr wirksam werden.

Für die Umstellung der Steuer-IT im Gesamtvorhaben „Konsens“ entsteht in den Ländern 2027 und 2028 ein einmaliger automationstechnischer Aufwand von 32.000 Euro. Da bisher noch keine Kostenschätzung für die zur Prüfung zum förderberechtigten Personenkreis neu einzurichtenden IT-Verfahren zwischen den Finanzämtern und der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen berücksichtigt wurden, ist zum Gesetzesvollzug von einem höheren Umstellungsaufwand im Gesamtvorhaben „Konsens“ auszugehen.

Die Bundesregierung hatte am 17.12.2025 neben dem Gesetzentwurf für das Altersvorsorge-reformgesetz auch die Eckpunkte der so genannten „Frühstart-Rente“<sup>3</sup> beschlossen. Deren Ziel ist es, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr früh mit den Themen Kapitalmarkt und Altersvorsorge vertraut zu machen und ein vom Bund mit 10 Euro monatlich gefördertes Startkapital zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz befindet sich noch in der Entwurfsphase, soll dann aber mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft treten, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 2020.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus schlägt er vor, eine Entschließung zu fassen. Diese hebt insbesondere die vorgesehene Einführung eines durch einen öffentlichen Träger angebotenen Standarddepot-Vertrags als wichtigen und zukunftsweisenden Baustein der reformierten privaten Altersvorsorge hervor und greift eine Forderung des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 1061. Sitzung vom 31.01.2026 auf.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> BT-Drucksache 21/4996 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, dort Seite 8)

<sup>3</sup> Eckpunktepapier zu Ausgestaltung und Umsetzung der Frühstart-Rente

<sup>4</sup> BR-Drucksache 768/25 (Beschluss)

Mit der Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten,

- sicherzustellen, dass die Vermarktung des durch einen öffentlichen Träger angebotenen Standardprodukts spätestens ab 01.01.2027 erfolgen kann,
- bevorzugt die Möglichkeit der Übernahme der Vermögensverwaltung für das staatliche Standardprodukt durch die Deutsche Bundesbank zu prüfen,
- zu prüfen, ob das Standardprodukt so ausgestaltet werden kann, dass die Anlegerinnen und Anleger auch eine Variante wählen können, welche Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Sofern die Zustimmung zum Gesetz eine Mehrheit findet, hat er des Weiteren über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.**

**TOP 6: Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften  
- BR-Drucksache 223/26 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das am 24.04.2026 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen von CDU/ CSU und SPD bei Ablehnung durch die Fraktion Die Linke und der AfD-Fraktion sowie Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beschlossene Gesetz<sup>5</sup> zielt im Kern auf die umfassende Modernisierung der Befugnis zur entgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen im Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Dazu wird u. a. die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen auf Personen und Vereinigungen erweitert, die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung zu einem anderen Berufs- oder Tätigkeitsbild erbringen. Zudem sind künftig so genannte Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen zugelassen. Die Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine werden an Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts angepasst und die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen durch den Wegfall der Betragsgrenzen bei den vereinbarten Tätigkeiten ausgeweitet.

Weiterhin wird das Leitungserfordernis bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und -beratern aufgehoben und wird die verfahrensvereinfachende Vollmachtvermutung auf Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und -anwälte ausgeweitet.

Bezogen auf weitere steuerrechtliche Regelungen ist vor allem auf die Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer von 200 auf 280 Prozent sowie die Umkehr des Besteuerungsvorrangs der Ergänzungstatbestände im Grunderwerbsteuergesetz zur Verhinderung einer zweifachen Besteuerung desselben Lebenssachverhalts hinzuweisen. Ergänzend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung werden außerdem die Steuervergünstigungen für Personengesellschaften beim Grunderwerb unter Verweis auf die „weitgehend ausgeurteilte Rechtslage“ bis auf Weiteres beibehalten.

Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen enthält der Gesetzestext u. a. folgende weitere Änderungen:

Für die Ausnahmeregelung zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen durch nahe Angehörige gilt weiterhin der Angehörigenbegriff gemäß § 15 der Abgabenordnung (AO). Unentgeltliche Hilfestellung oder Anleitung für Menschen, die nicht Angehörige im Sinne des § 15 AO sind, ist künftig an das Vorliegen entsprechender beruflicher Qualifikationen geknüpft.

Angesichts der Änderung des § 34 Absatz 2 StBerG wird zum so genannten Fremdbesitzverbot klargestellt, dass bei Steuerberatungsgesellschaften nur qualifizierte Berufsträger beteiligt sein dürfen, wie dies u. a. der Bundesrat gefordert hatte. Zudem wurde die Forderung aufgegriffen, dass anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften sich an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen dürfen, wenn sie

---

<sup>5</sup> BT-Plenarprotokoll 21/75 (dort Zusatzpunkt 12)

ihrerseits die Anerkennungs Voraussetzungen nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG auch mittelbar erfüllen.

Die in § 142 AO normierte Verpflichtung für Land- und Forstwirten und -wirte zum Führen eines Anbauverzeichnisses wird eingeschränkt, beginnend ab dem auf das Jahr 2026 folgenden Wirtschaftsjahr.

Per Änderung des Einkommensteuergesetzes wird die Steuerfreiheit für zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlte Entlastungsprämien zur Abmilderung der gestiegenen Preise geregelt, die ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes bis spätestens 30.06.2027 bis zur Höhe von maximal 1.000 Euro gezahlt werden. Die Prämie soll auch bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) unberücksichtigt bleiben.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.09.2026 in Kraft treten. Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes und des Grunderwerbsteuergesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, die Klarstellung zum Fremdbesitzverbot weiterer Beratungsstellen erst am 01.01.2027.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Bundesrat hatte in seiner 1062. Sitzung am 06.03.2026 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme beschlossen.<sup>6</sup> Die oben erwähnte Entlastungsprämie in Höhe von bis zu 1.000 Euro geht auf einen Beschluss des Koalitionsausschusses vom 12.04.2026 zurück.<sup>7</sup>

Unter Berücksichtigung der Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ergeben sich von 2026 bis 2030 in der vollen Jahreswirkung folgende Steuer mehr- und -minder-einnahmen (in Millionen Euro):<sup>8</sup>

<b>Gebiets- körperschaft</b>	<b>volle Jahreswirkung</b>				
	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
insgesamt	- 1.695	- 910	+ 155	+ 155	+ 155
Bund	- 624	- 445			
Länder	- 604	- 432	+ 2	+ 2	+ 2
davon ST <sup>9</sup>	- 20	- 10			
Gemeinden	- 467	- 33	+ 153	+ 153	+ 153

Die Erhöhung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes soll den noch immer zu hohen Anreizen für rein steuermotivierte Unternehmensverlagerungen innerhalb Deutschlands entgegenwirken.

<sup>6</sup> BR-Drucksache 40/26 (Beschluss)

<sup>7</sup> Bundesministerium der Finanzen: Energie-Sofortprogramm und Entlastungsprämie

<sup>8</sup> BT-Drucksache 21/5529 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, dort Seite 5)

<sup>9</sup> Die Angaben für Sachsen-Anhalt wurden vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Mit der Empfehlung für eine begleitende Entschließung fokussiert der *Finanzausschuss* auf die erheblichen Steuermindereinnahmen von Ländern und Gemeinden: Sie trügen fast zwei Drittel der mit der Entlastungsprämie verbundenen Steuerausfälle, aber eine Kompensation bzw. Gegenfinanzierung sei nicht vorgesehen. Unter Verweis auf die hohen strukturellen Herausforderungen, vor denen die Haushalte von Ländern und Kommunen stehen, wird gefordert, vor allem die kommunalen Belastungen zu kompensieren und für eine stabile Einnahmehasis zu sorgen. Sachgerecht sei außerdem, den Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer zeitnah auf 300 Prozent zu erhöhen, um noch besser rein steuermotivierte Unternehmensverlagerungen abwehren und den hiermit verbundenen haushaltsschädigenden Wirkungen entgegenwirken zu können.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Sofern die Zustimmung zum Gesetz eine Mehrheit findet, hat er des Weiteren über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.**

**TOP 8: Drittes Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes –  
Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und  
weitere Änderungen  
- BR-Drucksache 208/26 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vorliegende Gesetz hat der Deutsche Bundestag am 26.03.2026 mit Zustimmung der Fraktionen der CDU/ CSU, der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der AfD-Fraktion beschlossen.<sup>10</sup> Kernziel des Gesetzes ist es, den Kreis der Lebendorganspenderinnen und -spender sowie der Empfängerinnen und Empfänger zu erweitern. Lebendspenden kommen jedoch nur dann in Frage, wenn kein geeignetes Organ aus einer postmortalen Spende zur Verfügung steht.

Bezogen auf die Nierenspende werden ein nationales Programm zu inkompatiblen Organspender- und -empfängerpaaren mit dem nach geltendem Recht erforderlichen Näheverhältnis für Überkreuzlebendspenden aufgebaut und die nicht gerichtete anonyme Nierenspende möglich. Zur Vermittlung von Nieren im Rahmen einer Überkreuzlebendnierenspende errichten oder beauftragen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer (BÄK) und die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. eine geeignete Einrichtung. Im Fall der Knochenmarkspende und der Überkreuznierenspende dürfen bei ausdrücklicher allseitiger Einwilligung die Identitäten von spendenden und empfangenden Personen gegenseitig bekanntgeben werden. Weiterhin enthält das Gesetz zum besseren Spenderschutz erweiterte Pflichten zur Aufklärung und psychosozialen Beratung.

Hinzu treten Regelungen zur Entnahme von Organen oder Gewebe im Rahmen medizinischer Behandlungen, zur Optimierung der Datenübermittlung an eine zentrale Stelle sowie die Organisation der Entnahme und Übertragung durch die Transplantationszentren und zur Anbindung von Gewebereinrichtungen an bestehende Register, insbesondere an das bisherige Onlineregister für Erklärungen zur Organspende. Die BÄK wird ermächtigt, den Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft in der Transplantationsmedizin festzustellen.

Neu im Gesetzestext gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten sind zwei Änderungen: Überkreuzlebendspenden sind auch bei medizinischer und nicht nur bei immunologischer Kompatibilität möglich. Zudem werden die Koordinierungsstellen nach § 11 des Transplantationsgesetzes (TPG) an das Online-Organ- und Gewebespendenregister angebunden.

Durch die Änderung des TPG ergeben sich Folgeänderungen mehrerer Gesetze und Verordnungen, so z. B. des BGB, des Arzneimittelgesetzes, des Samenspenderregistergesetzes, des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, der TPG-Gewebeverordnung sowie der TPG-Verordnung über Qualität und Sicherheit von Organen.

---

<sup>10</sup> BT-Plenarprotokoll 21/68 (dort TOP 11)

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen**

Nach wie vor gibt es in Deutschland vergleichsweise wenige Menschen, die ihre Organspendebereitschaft dokumentiert haben, obwohl über 80 Prozent grundsätzlich bereit wären, nach ihrem Tod Organe zu spenden. 2024 gab es in Deutschland 953 Organspenderinnen und -spender. Mit 11,4 Spenderinnen und Spendern je 1 Million Einwohnerinnen und Einwohnern ist dies lediglich ein gutes Viertel der Quote, die in Spanien, und die knappe Hälfte der Quote, die in Österreich erreicht wird.<sup>11</sup> In beiden Ländern gilt eine so genannte Widerspruchslösung, das heißt, alle Menschen sind nach ihrem Tod potenzielle Spenderinnen und Spender, sofern sie nicht aktiv widersprechen.

In Deutschland hingegen wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende 2020 im Deutschen Bundestag ein anderer Weg beschlossen. Danach ist eine Organspende nur möglich, wenn die Person dem zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat oder sich die Angehörigen im Sinne des mutmaßlichen Willens einer verstorbenen Person hierfür entscheiden. Eine Widerspruchslösung war und ist hierzulande bislang politisch nicht mehrheitsfähig, wobei im Deutschen Bundestag in mehreren Wahlperioden entsprechende Vorstöße durch Gruppen von Abgeordneten eingebracht wurden.

Zudem gab es 2024 einen Gesetzentwurf der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Hamburg und Thüringen zur Einführung der Widerspruchslösung, der in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität unterfiel. Er wurde inhaltsgleich zu Beginn der 21. Wahlperiode erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht.<sup>12</sup>

Die o. g. zwei Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf gehen auf Vorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in der 1060. Sitzung des Bundesrates vom 19.12.2025 [BR-Drucksache 638/25 (Beschluss)]<sup>13</sup> sowie die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag vom 25.02.2026<sup>14</sup> zurück.<sup>15</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>11</sup> *Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit: Statistiken zur Organspende in Deutschland und Europa*

<sup>12</sup> *Mehrländerinitiative in BR-Drucksache 486/25 (Beschluss) – ursprünglich BR-Drucksache 278/24 (Beschluss)*

<sup>13</sup> *BT-Drucksache 21/3619 (Beschluss des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, dort Anlagen 2 und 3)*

<sup>14</sup> *öffentliche Anhörung*

<sup>15</sup> *BT-Drucksache 21/4991 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit, dort zu Buchstabe a)*

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 11: Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote****- BR-Drucksache 224/26 und zu 224/26 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz werden die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor gesenkt, EU-Vorgaben umgesetzt und der Einsatz erneuerbarer Energien und klimafreundlicher Kraftstoffe beschleunigt. Dazu sind u. a. folgende Maßnahmen enthalten:

- Fortschreibung der Treibhausgasminderungs-Quote:  
Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet Inverkehrbringer von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen bisher, die Treibhausgasemissionen dieser Kraftstoffe zzgl. der eingesetzten Erfüllungsoptionen bis 2030 um 25 Prozent zu reduzieren. Zu den Erfüllungsoptionen gemäß § 37a Absatz 5 BImSchG gehören u. a. das Inverkehrbringen von reinem oder beigemischt Biokraftstoff oder elektrischer Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird diese Quote bis 2030 auf 26,5 Prozent und dann bis 2040 schrittweise auf 65 Prozent angehoben. Für 2026 beträgt sie 12 Prozent.
- Einführung einer Unterquote für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs:  
Die o. g. Inverkehrbringer müssen jährlich einen Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen, die wie z. B. grüner Wasserstoff nicht aus Biomasse stammen, in Verkehr bringen. Dieser Mindestanteil steigt von 0,1 Prozent 2026 auf 10 Prozent 2040.
- Anhebung der Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe:  
Der Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe (Kraftstoffe, die z. B. aus Algen, Abfall oder Klärschlamm hergestellt werden), den die o. g. Inverkehrbringer jährlich in Verkehr bringen müssen, wird erhöht: So ist für 2026 nunmehr eine Quote von 2 Prozent (statt 1 Prozent) vorgesehen, die bis 2040 schrittweise auf 9 Prozent steigt.
- Regelungen zur Anrechnung auf die Treibhausgasminderungs-Quote:  
Die Möglichkeit, fortschrittliche Biokraftstoffe doppelt anzurechnen, entfällt. Auch Reststoffe, Abfallstoffe und Nebenprodukte der Palmölproduktion können ab 2027 nicht mehr angerechnet werden. Gleiches gilt für erneuerbare Kraftstoffe, bei deren Produktion eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine staatliche Kontrollbehörde eines EU-Mitgliedstaates nicht möglich ist.

Für andere Bereiche werden die Anrechnungsmöglichkeiten erweitert. So wird z. B. ab 2028 auch Ladestrom aus Biogas zur Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote berücksichtigt. Biogener Wasserstoff kann künftig zweifach und in schweren Fahrzeugen (z. B. in Bussen oder Lastkraftwagen) genutzter Strom kann bis 2034 vierfach (statt wie bisher dreifach) angerechnet werden. Der bisher auf 4,4 Prozent begrenzte Anteil von herkömmlichen Biokraftstoffen, der auf die Quote angerechnet werden darf, steigt bis 2033 schrittweise auf 5,8 Prozent.

- Berücksichtigung von Flugkraftstoffen:  
Zur Durchführung der EU-Verordnung „Initiative ReFuelEU Aviation“<sup>16</sup> wurden u. a. Überwachungs- und Meldepflichten für Flugkraftstoffanbieter in das BImSchG aufgenommen. Der Anwendungsbereich der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV) wird auf synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt erweitert.

Die Regelungen des Gesetzes sollen am ersten bzw. am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Mit dem Gesetz werden u. a. die Vorgaben der 2023 beschlossenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie III der EU (sog. „RED III“)<sup>17</sup> und der EU-Verordnung „Initiative ReFuelEU Aviation“ umgesetzt. Erstere sieht insbesondere eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien in der EU vor. Die EU-Verordnung „Initiative ReFuelEU Aviation“ ihrerseits legt Anforderungen an Flugkraftstofflieferanten fest, um den Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe schrittweise zu erhöhen. Sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung sind Teil des so genannten „Fit for 55“-Pakets<sup>18</sup>, eine Reihe von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Rechtsvorschriften, die dazu beitragen sollen, dass die EU ihr Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken, erreicht.

Während die EU-Verordnung „Initiative ReFuelEU Aviation“ seit 01.01.2025 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, hätte die EU-Richtlinie „RED III“ bereits bis Mai 2025 in nationales Recht übertragen werden müssen. Der vorliegende Gesetzesbeschluss unterscheidet sich von den EU-Vorgaben u. a. dahingehend, dass er für 2030 die in der EU-Richtlinie „RED III“ vorgegebene Quote von 1 Prozent für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs national um 0,5 Prozentpunkte höher festlegt. Damit soll der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unterstützt werden. Mit der in der EU-Richtlinie „RED III“ ebenfalls nicht vorgesehenen Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote bis 2040 soll der Wirtschaft einerseits Planungssicherheit gegeben werden, andererseits soll ein Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels geleistet werden.<sup>19</sup> Gerade der Verkehrssektor, der in Deutschland für mehr als 20 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, verfehlt seine Emissionsreduktionsziele regelmäßig.

Ob das vorliegende Gesetz tatsächlich den beabsichtigten Beitrag zum Klimaschutz im Verkehrssektor leisten kann, wird von den Oppositionsfraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke bezweifelt. Während der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag kritisierten diese Fraktionen u. a., dass verstärkt auf Biomasse gesetzt werden soll, obwohl die hierfür erforderlichen Anbauflächen nicht zur Verfügung ständen. Zudem würden sich die Spritpreise durch die vorgesehenen Maßnahmen weiter erhöhen und die Unabhängigkeit von fossilen Energien würde aufgeschoben werden.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> [Verordnung \(EU\) 2023/2405](#)

<sup>17</sup> [Richtlinie \(EU\) 2023/2423](#)

<sup>18</sup> [Homepage des Europäischen Rates und des Rates der EU: Informationen zum Paket „Fit for 55“](#)

<sup>19</sup> [Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates \(Anlage 2 zur BR-Drucksache 778/25\)](#)

<sup>20</sup> [BT-Plenarprotokoll 21/74 \(dort Zusatzpunkt 9\)](#)

Letztlich verabschiedete der Deutsche Bundestag am 23.04.2026 das Gesetz mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und der SPD gegen die Stimmen der anderen Fraktionen. Darüber hinaus beschloss er eine von den Fraktionen der CDU/ CSU und der SPD eingebrachte Entschließung.<sup>21</sup> Darin fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. auf, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Betrugsprävention zu prüfen und die bisherige Verpflichtung, „E5“, also Benzin mit 5 Prozent Ethanol-Beimischung, an jeder Tankstelle vorzuhalten, zu flexibilisieren.

Die Reaktionen der Verbände zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und den vom Bundestag vorgenommenen Änderungen fielen gemischt aus.

Viele Verbände begrüßen, dass die Treibhausgasminderungs-Quote bis 2040 fortgeschrieben wird. Kritik wird allerdings hinsichtlich des Ambitionsniveaus dieser Fortschreibung geäußert. So forderte ein Bündnis von Akteuren der Energie-, Verkehrs-, Logistik- und Kraftstoffwirtschaft, darunter der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e. V. und der Verband der Automobilindustrie e. V., in Bezug auf den damaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung zusätzliche Impulse für den Klimaschutz im Verkehrssektor. Unter anderem sprach es sich dafür aus, die Treibhausgasminderungs-Quote für 2030 auf 40 Prozent zu erhöhen.<sup>22</sup> Verschiedene Verkehrsverbände kritisierten ferner, dass Bahnstrom nicht als Erfüllungsoption für die Treibhausgasminderungsquote berücksichtigt wurde.<sup>23</sup>

Die Agora Verkehrswende (Agora Transport Transformation gGmbH) lobt zwar u. a. die für schwere Fahrzeuge vorgesehene Möglichkeit einer höheren Mehrfachanrechnung von Ladestrom, sieht aber im vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz eine verpasste Chance für den Hochlauf der Elektromobilität im Straßenverkehr und den Einsatz von E-Fuels im Luft- und Seeverkehr.<sup>24</sup> Der Verein Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) hält das Gesetz für „klimapolitisch fatal und sozial unverantwortlich“. Er kritisiert z. B., dass aus seiner Sicht ineffiziente, umweltschädliche und unzureichend verfügbare Kraftstoffe künftig stärker gefördert werden.<sup>25</sup>

Im Rahmen seiner ersten Befassung mit dem Gesetzesvorhaben beschloss der Bundesrat in seiner 1061. Sitzung am 30.01.2026, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen.<sup>26</sup> Darin bringt er u. a. die von ihm gesehene Notwendigkeit zum Ausdruck, den Pfad der Treibhausgasminderungs-Quote nicht nur bis 2040, sondern bis zur vollständigen Treibhausgasneutralität 2045 zu definieren. Außerdem forderte er, Unterquoten, durch die Anrechnungsoptionen wie die Elektromobilität künstlich limitiert werden, zu vermeiden.

Einigen der vom Bundesrat formulierten Bitten – wie etwa denen, die Treibhausgasminderungs-Quote für 2027 und die Quote für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs anzuheben – wurde vom Deutschen Bundestag entsprochen.

---

<sup>21</sup> [BR-Drucksache zu 224/26](#)

<sup>22</sup> [Bundesverband THG Quote e. V.: Pressemitteilung vom 21.07.2025](#)

<sup>23</sup> [Allianz pro Schiene e. V.: Pressemitteilung vom 10.12.2025](#)

<sup>24</sup> [Agora Verkehrswende: Meldung vom 24.04.2026](#)

<sup>25</sup> [DUH: Pressemitteilung vom 22.04.2026](#)

<sup>26</sup> [BR-Drucksache 778/25 \(Beschluss\)](#)

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.**

**TOP 13: Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
- BR-Drucksache 212/26 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 26.03.2026 beschlossenen Gesetz werden u. a. Rechtsgrundlagen für Digitalisierungsprojekte geschaffen. Dies umfasst insbesondere die Einführung eines digitalen Führerscheins, aber auch die Digitalisierung der Fahrzeugdokumente (z. B. einen digitalen Fahrzeugschein). Die Änderungen sind Voraussetzung, um die weiteren Einzelheiten dieser Projekte regeln zu können.

Darüber hinaus schafft das Gesetz die Grundlage für die weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Der Einsatz digitaler Mittel soll die Effektivität von Parkraumkontrollen steigern, um den Kommunen zeitgemäße Handlungsspielräume für eine wirksame Parkraumbewirtschaftung zu geben. Mit dieser Änderung können Parkscheine hinter der Windschutzscheibe durch die digitale Angabe des Kennzeichens ersetzt werden, wie es bereits vom bisherigen „Handyparken“ per App bekannt ist.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im vorliegenden Gesetzestext der Personenkreis für Bewohnerparkausweise im Gesetzestext nun näher definiert. So können Parkausweise nicht nur den Anwohnerinnen und Anwohnern und gebietsansässigen Betrieben oder Institutionen ausgestellt werden, sondern auch Personengruppen mit einem besonderen gebietsübergreifenden Parkraumbedarf (z. B. Handwerksunternehmen oder ambulante Pflegedienste).

Die Fahrzeugdaten in den Datenbanken des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) werden digital und adressatenfreundlicher nutzbar gemacht. Das KBA hat hierzu eine nutzerorientierte Online-Auskunft anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (so genannte Fahrgestellnummer) auf seiner Internetseite entwickelt. Für die Inbetriebnahme bedarf es der datenschutzrechtlichen Grundlagen durch dieses Gesetz.

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind weitere Änderungen enthalten. Insbesondere wird das Angebot des so genannten Handels mit Punkten für Verkehrsverstöße ausdrücklich verboten. Im Gesetzentwurf waren nur „gewerbsmäßige“ Handlungen mit einer hohen Geldbuße bis zu 30.000 Euro bedroht. Im finalen Gesetz wurde das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen. Damit wird auch die Übernahme von Punkten im Freundes- oder Familienkreis untersagt.

Grundlegend soll das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Einige Ausnahmen treten später in Kraft.

**Ergänzende Informationen**

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurden auf Antrag der Koalitionsfraktionen im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages am 25.03.2026 in die Beschlussempfehlung des Ausschusses aufgenommen. Damit wurde auch die Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in der 1060. Sitzung des Bundesrates

vom 19.12.2025 [BR-Drucksache 647/25 (Beschluss)]<sup>27</sup> umgesetzt, auf eine zwingende Pseudonymisierung mittels Hash-Werten zu verzichten. Zwar sei die Beschränkung auf Hash-Werte grundsätzlich datensparsamer als die Speicherung im Klartext oder mit reversibler Verschlüsselung. Aufgrund der strengen Löschfrist von 24 Stunden sei der zusätzliche Nutzen der Datensparsamkeit aber im vorliegenden Anwendungskontext begrenzt.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus schlägt der *Verkehrsausschuss* das Fassen einer EntschlieÙung vor. Er plädiert dafür, alle notwendigen Funktionalitäten für die Polizeien anlässlich der Einführung des digitalen Führerscheins zeitgerecht und dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, die eine fahrerlaubnisrechtliche Prüfung sowie Durchführung polizeilicher Maßnahmen ermöglichen.

Auch der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* formuliert in einem EntschlieÙungsvorschlag die Bundesregierung zu bitten, alle notwendigen Funktionalitäten für die Polizeien zeitgerecht vor dem Go-Live und dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, die eine fahrerlaubnisrechtliche Prüfung sowie Durchführung polizeilicher Maßnahmen ermöglichen. Die Kosten sollen auf eine einmalige – ggf. anteilige Zahlung – beschränkt werden; auf ein dauerhaftes, kostenpflichtiges Lizenzmodell soll verzichtet werden. Außerdem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, von der Übergangsvorschrift des § 65 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes keinen Gebrauch zu machen und den digitalen Führerschein erst mit der Implementierung des digitalen Lichtbildes einzuführen, wobei davon ausgegangen werde, dass der automatisierte Abruf des Lichtbildes bundesweit umgesetzt wird, oder kurzfristig eine Regelung aufzunehmen, dass ein digitaler Führerschein ohne Lichtbild nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis ist und beim Führen von Kraftfahrzeugen mit dem digitalen Führerschein der amtliche Lichtbildausweis mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Sofern die Zustimmung zum Gesetz eine Mehrheit erhält, hat er des Weiteren über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

---

<sup>27</sup> BT-Drucksache 21/3505 (siehe dort Anlagen 3 und 4)

**TOP 14: Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge  
- BR-Drucksache 225/26 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 23.04.2026 beschlossene Gesetz<sup>28</sup> dient zur Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts. Vor allem öffentliche Auftraggeber sollen entlastet werden. Für Unternehmen werden der bürokratische Aufwand und die Hürden bei der Teilnahme an öffentlichen Vergaben reduziert.

Dazu sind im Kern Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie mehrerer anderer Rechtsvorschriften vorgesehen, u. a. insbesondere:

- Maßnahmen zur Vereinfachung und zum Abbau von Bürokratie:
  - Abweichungsmöglichkeit vom Losgrundsatz bei dringlichen Infrastrukturvorhaben, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert sind (§ 97 GWB),
  - Vereinfachungen in der Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB),
  - Absehen von der Unwirksamkeit des Zuschlags bei rechtswidrigen De-facto-Vergaben in Abwägung mit zwingenden Gründen eines Allgemeininteresses (§ 135 GWB),
  - Vereinfachung des Nachprüfungsverfahrens u. a. durch Beschränkung des Erfordernisses von Kammerentscheidungen (§§ 157, 162 f., 165, 167 und § 169 GWB);
- Maßnahmen zur Beschleunigung und Digitalisierung:
  - Beschleunigung, weitreichende Digitalisierung und mehr Rechtssicherheit im Nachprüfungsverfahren (§§ 155 ff. GWB),
  - weitergehende Nutzung von Verlinkungen in elektronischen Bekanntmachungen (§ 122 GWB);
- Maßnahmen für den Mittelstand und zur Stärkung von Start-ups und Innovation:
  - Möglichkeit, Auftragnehmer zur Berücksichtigung der Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu verpflichten (§ 97 GWB),
  - für KMU und junge Unternehmen: Berücksichtigung ihrer Umstände bei Eignungskriterien und -nachweisen;
- Sonstige Maßnahmen:
  - Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit Blick auf die Zulassung bestimmter Drittstaatsbieter zu Vergabeverfahren (§ 97 GWB),
  - Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Regelung verpflichtender Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen (§ 113 GWB).

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

---

<sup>28</sup> BT-Plenarprotokoll 21/74 (dort Zusatzpunkt 3)

## Ergänzende Informationen

Jährlich werden öffentliche Aufträge in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrages<sup>29</sup> an private Unternehmen vergeben. Die öffentliche Beschaffung ist somit nicht nur für die Erfüllung staatlicher Aufgaben relevant, sondern zugleich auch Wirtschaftsmotor und setzt dabei signifikante Investitionsanreize für Unternehmen. Somit ist die öffentliche Auftragsvergabe ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Mit dem seit 2025 bestehendem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz stehen der öffentlichen Hand im Zuge einer Kreditermächtigung in Höhe von 500 Milliarden Euro zusätzliche Mittel für Investitionen zur Verfügung.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 1057. Sitzung am 26.09.2025 eine Stellungnahme<sup>30</sup> beschlossen und u. a. gefordert, die Zusammenvergabe mehrerer Teil- oder Fachlose generell für alle Ausschreibungen der öffentlichen Hand zu ermöglichen. Er empfahl, auch bezüglich des Nachprüfungsverfahrens an der aufschiebenden Wirkung einer sofortigen Beschwerde eines unterlegenen Bieters festzuhalten. In ihrer Gegenäußerung<sup>31</sup> verweist die Bundesregierung auf den Grundsatz einer mittelstandsfreundlichen Vergabe und lehnt die Ausweitung der allgemeinen Ausnahmen vom Losgrundsatz auf alle Vergaben ab. Hinsichtlich der Gewährleistung des vergaberechtlichen Rechtsschutzes verweist die Bundesregierung auf eine in Einzelfällen Jahre dauernde Überprüfung. Der Entfall der aufschiebenden Wirkung wird nur in Fällen vorgesehen, in denen bereits die spezialisierten, gerichtsähnlich ausgestalteten Vergabekammern geprüft und das Vorbringen abgelehnt haben. Hat die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag abgelehnt, könne somit auf eine weitere aufschiebende Wirkung des gerichtlichen Verfahrens verzichtet werden, zumal der offenstehende Sekundärrechtsschutz hinreichenden Schutz biete.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Verkehrsausschuss* hingegen empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Er kritisiert, dass die Flexibilisierung beim Losgrundsatz hauptsächlich auf dem Bund zuzuordnende Verkehrsinfrastrukturvorhaben beschränkt bleiben soll, während Maßnahmen von Ländern und Kommunen unberücksichtigt bleiben, sofern sie nicht aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden. Weiterhin wird kritisiert, dass die Flexibilisierung beim Losgrundsatz sich ebenfalls nicht auf Vorhaben bezüglich Empfangsgebäuden von Personenbahnhöfen als zentrale Bestandteile der Schieneninfrastruktur und auf die Straßeninfrastruktur in der Straßenbaulast von Ländern und Kommunen erstreckt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ob er dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.**

---

<sup>29</sup> *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Vergabestatistik (Bericht für das Gesamtjahr 2023)*

<sup>30</sup> *BR-Drucksache 380/25 (Beschluss)*

<sup>31</sup> *BT-Drucksache 21/1934 (mit Gegenäußerung der Bundesregierung in Anlage 4)*

**TOP 34: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)  
- BR-Drucksache 177/26 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll erstmals ein kohärenter und spezialgesetzlicher Rechtsrahmen für die staatliche Förderung des Spitzensports geschaffen werden. Es sollen die Zuständigkeiten des Bundes normiert, die Förderziele konkretisiert und mit der Spitzensport-Agentur eine eigenständige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts als zentrale Bewilligungs- und Steuerungsinstanz etabliert werden.

Durch die gesetzliche Verankerung potenzial- und leistungsorientierter Förderkriterien, die Einführung standardisierter Verfahren sowie die Stärkung der Rechte der Athletinnen und Athleten soll die bislang auf Verwaltungspraxis beruhende Spitzensportförderung in ein transparentes, rechts-sicheres und effizient strukturiertes System überführt werden.

Im Einzelnen soll u. a. Folgendes geregelt werden:

- Neujustierung und Errichtung der Spitzensport-Agentur (§ 12 SpoFöG-Entwurf):  
Unter dem Namen „Spitzensport-Agentur“ soll eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden. Der Sitz der Stiftung soll in Leipzig sein.
- Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur (§ 13 SpoFöG-Entwurf):
  - Der Spitzensport-Agentur sollen nach Maßgabe von § 14 folgende Förderbereiche und Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen werden:
    - die Verbandsförderung,
    - die Förderung der Athletinnen und Athleten nach § 5 Absatz 3,
    - die sportwissenschaftliche Förderung nach § 6 Absatz 3 sowie
    - die Förderung der Einrichtungen des Stützpunktsystems nach § 7, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Anerkennung und Steuerung.
  - Darüber hinaus soll ihr die Festlegung der maximalen Anzahl der Bundeskader sowie der sportartübergreifenden Anforderungen für die Kaderkriterien der Bundessportfachverbände obliegen.
  - Im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche und Aufgaben soll die Agentur zudem für die Analyse der Strukturen sowie der Erfolge und Erfolgspotenziale der Bundessportfachverbände zuständig sein. Sie soll Zielvereinbarungen mit den Verbänden abschließen und die Zielerreichung überprüfen. Ebenso soll sie Transparenz über Förderentscheidungen sicherstellen, die Steuerungs- und Förderinstrumente regelmäßig evaluieren und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung erarbeiten (§ 13 Absatz 6 SpoFöG-Entwurf).

- Übertragung von Förderbereichen und Aufgaben (§ 14 SpoFöG-Entwurf):
  - Das Bundeskanzleramt soll die Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur per Erlass übertragen. Voraussetzung ist ein vom Stiftungsrat beschlossenes Förderkonzept, ggf. ergänzt durch eine darauf basierende Förderrichtlinie. Das Bundeskanzleramt setzt sowohl das Förderkonzept als auch die Förderrichtlinien in Kraft (§ 14 Absatz 1 SpoFöG-Entwurf).
  - Eine Förderrichtlinie soll erforderlich sein, wenn das Förderkonzept von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abweicht. In diesen Fällen soll das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt herzustellen sein. Zudem soll das Bundeskanzleramt die Beteiligung des Bundesrechnungshofs gemäß den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und ihrer Verwaltungsvorschriften sicherstellen (§ 14 Absatz 2 SpoFöG-Entwurf).
  
- Zusammensetzung des Stiftungsrats (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 SpoFöG-Entwurf):  
Der Stiftungsrat soll aus neun Mitgliedern wie folgt bestehen: Entsendung von
  - fünf Mitgliedern vom Bund (zwei vom Deutschen Bundestag, zwei vom Bundeskanzleramt, eines vom Bundesministerium der Finanzen),
  - drei Mitgliedern vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
  - einem Mitglied von der Sportministerkonferenz der Länder (SMK).

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Die Entstehung des Sportfördergesetzes geht auf einen Reformprozess zurück, der bereits 2016 begann. Damals legten das damalige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), der DOSB und die SMK<sup>32</sup> der Länder ein Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports vor, das jedoch nur teilweise umgesetzt wurde und laut Bundesregierung keine nachhaltigen Verbesserungen brachte.<sup>33</sup> Unter der „Ampel“-Koalitionsregierung wurde in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ein erster Gesetzentwurf auf den Weg gebracht<sup>34</sup>, zu dem der Bundesrat in seiner 1050. Sitzung am 20.12.2024 eine Stellungnahme beschlossen hatte [BR-Drucksache 551/24 (Beschluss)]. In dieser wurde u. a. eine unabhängige, agile und hochprofessionelle Spitzensport-Agentur gefordert.<sup>35</sup> Das Vorhaben wurde bis zum Ende der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht abschließend beraten und unterfiel der Diskontinuität.<sup>36</sup>

Das vorliegende Vorhaben dient der Umsetzung einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 116): „Wir werden die Förderung effizienter, flexibler und weniger bürokratisch gestalten und zielen dabei auf eine Professionalisierung, Externalisierung und eine stärkere Digitalisierung. Dabei orientieren wir uns an den bereits eingeleiteten Prozessen, tragen der Hoheit des Haushaltsgesetzgebers Rechnung und richten eine effektive und erfolgsorientierte Steuerung des Spitzensports ein.“

---

<sup>32</sup> *Beschlüsse der SMK 2021 bis 2024 (dort vgl. Seite 159, 50. SMK vom 08.11.2024)*

<sup>33</sup> *Hib-Meldung 619/2025 vom 13.11.2025: DOSB kritisiert Referentenentwurf für Sportfördergesetz*

<sup>34</sup> *BMI: Pressemitteilung vom 06.11.2024*

<sup>35</sup> *DIP-Vorgang (mit allen Drucksachen)*

<sup>36</sup> *Deutscher Leichtathletik Verband: Artikel vom 18.12.2024*

Der Gesetzentwurf wurde von der aktuellen Bundesregierung überarbeitet und in der nun vorliegenden Fassung dem Bundesrat zugeleitet. Sie bezeichnet ihn als ein „ganzheitliches und transparentes System“, das die Förderung erstmals auf eine spezialgesetzliche Grundlage stelle und die Stellung der Athletinnen und Athleten stärke.<sup>37</sup>

Erstmals soll die Sportförderung in einem eigenen Gesetz verankert werden. Bisher wurde der Spitzensport primär über den Bundeshaushalt und im Rahmen von Richtlinien gefördert.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine fachliche Stellungnahme zu beschließen:

Insbesondere wird empfohlen, in § 13 Absatz 1 SpoFöG-Entwurf die „Steuerung“ und Förderung des Spitzensports als Zweck der Spitzensport-Agentur zu definieren. Ebenso wird vorgeschlagen, in § 19 Absatz 1 Nummer 3 SpoFöG-Entwurf vorzusehen, dass im Stiftungsrat anstelle eines Mitglieds der SMK der Länder zwei Mitglieder vertreten sind. Begründet wird das damit, dass die Länder die Verantwortung für die Finanzierung des Nachwuchsleistungssports und damit für die Grundlage des Spitzensports tragen. Zudem finanzieren sie die Infrastruktur, die vorrangig vom Spitzensport genutzt wird. Diese Verantwortlichkeit müsse sich in der Besetzung des Stiftungsrats widerspiegeln.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Richter.**

---

<sup>37</sup> [Pressemitteilung der Bundesregierung vom 25.03.2026](#)

**TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung  
- BR-Drucksache 181/26 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Ziel der Bundesregierung ist es, das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung flächendeckend zu erhalten und den Zugang zu erleichtern. Dazu sieht der vorliegende Gesetzentwurf u. a. die Änderung der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor. Folgende Kernpunkte sind enthalten:

- Aufnahme einer gesetzlichen Hinweispflicht für Verletzte, die einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben könnten, durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei und das Gericht; bei Minderjährigen auch gegenüber deren gesetzlichen Vertretungen (betr. § 48a Absatz 1 Satz 4 StPO-Entwurf); bei ihnen soll die psychosoziale Prozessbegleitung frühzeitig geprüft werden (§ 48a Absatz 2 StPO-Entwurf);
- Berechtigung zur Nebenklage für Verletzte von Delikten der Bedrohung nach § 241 StGB und Volksverhetzung nach § 130 StGB und der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB, soweit sie individuelle Rechtsgüter schützen (§ 395 Absatz 3 StPO-Entwurf);
- Schaffung eines Rechtsanspruchs für Opfer gravierender häuslicher Gewalt auf Beiordnung eines anwaltlichen Rechtsbeistands zur Ausübung der Nebenklage, ohne Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und ohne, dass die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vorliegen müssen (§ 397a Absatz 3a StPO-Entwurf);
- Gesetzliche Verpflichtung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung vom Gericht über den Termin der Hauptverhandlung, den Termin einer Vernehmung oder den Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen ist, um Verletzte zu entlasten (§ 406g Absatz 1 Satz 3-neu StPO-Entwurf);
- Wegfall des Erfordernisses der Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit für die Straftaten gemäß § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StPO für Verletzte, die durch eine der in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 StPO genannten Straftaten verletzt wurden, um die psychosoziale Prozessbegleitung leichter in Anspruch nehmen zu können (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO-Entwurf);
- Anpassung der Regelungen zur Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung;
- Evaluierung der Auswirkungen durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unter Beteiligung der Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Seit 2017 gibt es den Anspruch auf eine professionelle nicht-rechtliche – besonders intensive Form – der Begleitung und Betreuung vor, während und nach dem gesamten Strafverfahren für Opfer von Sexual- oder schwerer Gewaltstraftaten. Berichte des BMJV sowie Ergebnisse von Evaluierungen einiger Länder zeigen, dass die Nutzung des Instruments hinter den prognostizierten Erwartungen zurückgeblieben ist und strukturelle Anpassungen erforderlich sind.

Für die Länder werden jährlich Mehrausgaben von etwa 2,4 Millionen bis maximal 8,6 Millionen Euro erwartet – einerseits durch die angenommene Erhöhung der Anzahl von Anträgen sowie hinsichtlich der Änderungen der Vergütungsregelungen.

Im Gesetzentwurf wurden u. a. Forderungen des Bundesrates aus der „Entschließung des Bundesrates ‚Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen‘ " (Beschluss vom 24.11.2023)<sup>38</sup> aufgenommen.

Aus der Antwort der Bundesregierung (BMJV) auf eine schriftliche Frage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Deutschen Bundestag geht hervor, dass das BMJV weitere Maßnahmen zur Ausweitung von psychosozialer Prozessbegleitung nach häuslicher Gewalt plant. Hierfür stehen zusätzliche Mittel 2026 in Höhe von 1,7 Millionen Euro und 2027 in Höhe von 1 Millionen Euro für überregionale Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes von Frauen vor häuslicher Gewalt zur Verfügung. So soll modellhaft in vier Flächenländern psychosoziale Prozessbegleitung in Gewaltschutzverfahren vor dem Familiengericht erprobt werden, um Opfer häuslicher Gewalt durchgängig im Verfahren zu unterstützen.<sup>39</sup> Projektzeitraum ist der 01.11.2025 bis 31.12.2027. Das BMJV will darüber hinaus eine Kampagne durchführen, die über geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt informieren und aufklären soll. Diese soll im Sommer 2026 starten. Außerdem erarbeitet das BMJV derzeit einen Vorschlag, der es Betroffenen von häuslicher Gewalt erleichtern soll, ihren Anspruch auf Zustimmung der Täterin oder des Täters zur Kündigung eines gemeinsamen Mietvertrags durchzusetzen, da dies in der Praxis oft mit hohen Hürden verbunden ist. Das ist ebenso einer Antwort der Bundesregierung vom 01.04.2026 auf eine Kleine Anfrage o. g. Fraktion zu entnehmen.<sup>40</sup>

Ausführliche Informationen rund um das Thema psychosoziale Prozessbegleitung (Fragen und Antworten, eine Broschüre sowie ein Film) stellt das BMJV im Internet zur Verfügung.<sup>41</sup>

In Sachsen-Anhalt dient das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA) von 2017 als Grundlage.<sup>42</sup> Im Landesportal Sachsen-Anhalt sind unter der Rubrik „Opferhilfe Sachsen-Anhalt“ ebenfalls weitreichende Informationen u. a. zu Zuständigkeiten, Antragsformularen, anerkannten diesbezüglichen Stellen zu finden.<sup>43</sup> Eine Online Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS) wird vom Kriminologischen Zentralstelle e. V. geführt.<sup>44</sup> Im Land sind Beschäftigte des Sozialen Dienstes der

---

<sup>38</sup> [BR-Drucksache 464/23 \(Beschluss\)](#)

<sup>39</sup> [BT-Drucksache 21/3438 \(dort Frage 74\)](#)

<sup>40</sup> [BT-Drucksache 21/5184](#)

<sup>41</sup> [BMJV: Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung](#)

<sup>42</sup> [AGPsychPbG LSA](#)

<sup>43</sup> [Opferhilfe Sachsen-Anhalt](#)

<sup>44</sup> [ODABS: Zeugenbetreuung und Psychosoziale Prozessbegleitung am Landgericht Magdeburg](#)

Justiz<sup>45</sup> und auch freie Träger wie u. a. Wildwasser Magdeburg e. V.<sup>46</sup> aktiv tätig und bieten Informationen, Hilfe und Unterstützung an.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat einige Klarstellungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen, um spätere Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden.

Auch der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* schlägt in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme Folgendes vor: Er erachtet eine Ergänzung der Gewaltformen Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Zwangsheirat (§ 237 StGB) und Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) für die Inanspruchnahme des Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung für notwendig. Des Weiteren fordert er die Streichung der Voraussetzung „und der Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat, insbesondere weil aufgrund einer wiederholten Tatbegehung oder der Intensität der Tat die Folgen für den Verletzten besonders belastend sind oder weil sich der Verletzte angesichts familiärer Bindungen oder existentieller Abhängigkeiten in einer besonderen Ausnahmesituation befindet“ für den Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung. Außerdem formuliert der Ausschuss eine Prüfbitte, wie digitale Begehungsformen der genannten Delikte angemessen berücksichtigt werden können.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

---

<sup>45</sup> *Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt: Broschüre zur Opferberatung, Zeugenbetreuung und psychosozialen Prozessbegleitung (mit Adressen)*

<sup>46</sup> *Wildwasser Magdeburg e. V.*

**TOP 43: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts-  
gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung  
des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets  
- BR-Drucksache 186/26 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung wesentlicher Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788<sup>47</sup> in nationales Recht. Ziel ist die Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens zur Verbesserung der Planungssicherheit, zur Förderung von Investitionen in Wasserstoffinfrastrukturen sowie zur Weiterentwicklung und Transformation der Energieversorgungsnetze im Sinne der Klimaneutralität. Der Gesetzentwurf nimmt die hierfür erforderlichen Änderungen u. a. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vor. Er erweitert die Begriffsbestimmungen und integriert die neu benötigten Definitionen der Energieversorgungsnetze.

Die Rechtsgrundlagen für eine gemeinsame Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf Fernleitungs- und Verteilerebene sollen eingeführt werden. Bereits 2024 wurden Teile dieser Vorgaben umgesetzt; der vorliegende Gesetzentwurf vervollständigt diese Umsetzung. Für Verteilernetze werden Verteilernetzentwicklungspläne als Instrument zur Umnutzung, Umwidmung oder dauerhaften Außerbetriebnahme vorgesehen. Die Pläne sind in enger Abstimmung mit betroffenen Kommunen und auf Basis kommunaler Wärmeplanung zu erstellen. Konsultationen und angemessene Vorlaufzeiten sollen die Versorgungssicherheit, Planbarkeit und Bezahlbarkeit für Letztverbraucher gewährleisten sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Verteilernetzbetreiber sichern.

Auf Grundlage genehmigter Entwicklungspläne können Netzbetreiber künftig Anschlussverweigerungen aussprechen bzw. auch Netzanschlüsse trennen. Entflechtungs- und Zertifizierungsvorschriften für Wasserstoff werden weitgehend an die bestehenden Regelungen für Erdgas angelehnt und in die jeweiligen EnWG-Vorschriften integriert. Weiterhin sollen Aspekte der Zertifizierung auf Wasserstofftransportnetzebene, der Netzzugang und Netzanschluss für Wasserstoff- und Erdgasnetze, der Zugang zu Wasserstoffspeichern und -terminals sowie die Regulierung von Netzentgelten geregelt werden. Vorgaben zur Zertifizierung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase sowie zur möglichen Privilegierung der Biomethaneinspeisung sind vorgesehen. Zudem sind ergänzende Regelungen zu unabhängigen Transportnetzbetreibern und horizontaler Entflechtung enthalten. Regelungsvorschläge zu möglichen Rückbauverpflichtungen stillgelegter Leitungen werden ebenfalls getroffen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt positioniert sich als ein zentraler Standort der deutschen Wasserstoffwirtschaft. Hierdurch wird die Rolle entlang der gesamten Wertschöpfungskette systematisch ausgebaut. Das Land verfügt über eine ausgeprägte industrielle Basis, bestehende Gasleitungsstrukturen sowie

---

<sup>47</sup> [Richtlinie \(EU\) 2024/1788](#)

große Potenziale für erneuerbare Energien, die gemeinsam die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wasserstoffproduktion, -speicherung und -nutzung schaffen. Ein Schwerpunkt liegt auf dem zügigen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, insbesondere der Umrüstung bestehender Erdgasleitungen, dem Aufbau neuer Transportkorridore und der Entwicklung geeigneter Speicherstandorte. Im Rahmen der bundesweiten Kernnetzplanung ist Sachsen-Anhalt als wichtiger Transit- und Verknüpfungspunkt vorgesehen, wodurch zentrale Industriecluster im Land an das entstehende nationale Wasserstoffkernnetz angebunden werden sollen.<sup>48</sup> Hierbei spielt vor allem Süd-Sachsen-Anhalt mit Forschungs-, Modell- und Großprojekten eine zentrale Rolle.<sup>49</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, insgesamt eine umfangreiche Stellungnahme abzugeben.

Die Ausschüsse beziehen sich in ihren Vorschlägen u. a. auf Anschlusstrennungsfristen für Biomethananlagen, soziale Ausgewogenheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, konsistente EnWG Planungsvorschriften, Flexibilisierung von Verfahrensschritten bezüglich Veröffentlichungen und vorzeitigem Baubeginn, Datenaustausch mit u. a. Wärmeplanungsprojekten, mögliche Bündelung von Berichts- und Planungsverpflichtungen und Zusammenarbeit von Gas- und Wasserstoffnetzbetreibern sowie den Finanzierungsrahmen der Wasserstoffverteilnetze. Auch sollte die Regulatorik bundesweit durch die Bundesnetzagentur und nicht die relevanten Länderbehörden erfolgen, um eine gleichmäßige Umsetzung und Systemverantwortung zu verankern.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

---

<sup>48</sup> *Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V.: Wasserstoff-Kernnetz*

<sup>49</sup> *Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH: Energieatlas Sachsen-Anhalt*

- TOP 59a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028 - 2034**  
- BR-Drucksache 333/25 -
- TOP 59b: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034**  
- BR-Drucksache 334/25 -
- TOP 59c: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053**  
- BR-Drucksache 335/25 -
- TOP 59d: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 -2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509**  
- BR-Drucksache 460/25 -

### **Inhalt der Vorlagen**

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hatte Mitte 2025 ihre Vorschläge zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028 bis 2034 mit dem Ziel einer Modernisierung des EU-Haushalts und der Ausrichtung auf neue politische Ziele vorgelegt. Neben den bewährten Programmen sollen neue Schwerpunktsetzungen und Politikfelder finanziert werden, die sie für eine stärker politisch engagierte EU aufgrund neu eingetretener wirtschafts- und geopolitischer Realitäten als erforderlich ansieht. Die Kommission schlägt dafür eine deutliche Erhöhung des Finanzvolumens des kommenden MFR auf rund zwei Billionen Euro zu jeweiligen Preisen vor. Eine grundlegend neugestaltete Struktur des MFR sieht nur noch vier Ausgabenkategorien vor. Als wesentliches Reformelement schlägt die Kommission einen auf die Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenen Haushalt mit nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP) vor, die einfacher und bedarfsgerechter gestaltet sein sollen. (Im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen zur 1059. Sitzung des Bundesrates am 21.11.2025, dort TOP 46a.)<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> *Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund:  
Erläuterungen zur 1059. Sitzung des Bundesrates am 21.11.2025 (dort TOP 46a)*

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Bundesrat hatte bereits in seiner 1058. Sitzung am 17.10.2025 zu der Vorlage, die den Vorschlag für die NRPP enthält, eine Stellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union (EUV) beschlossen [BR-Drucksache 460/25 (Beschluss)]. Diesen Vorschlag sah er nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 3 EUV, da die NRPP zwischen der Kommission und dem Bund ohne EU-rechtlich verbriefte Mitspracherechte der Länder verhandelt werden sollen.

In seinen zentralen Beschlüssen zum MFR-Paket in der 1059. Sitzung am 21.11.2025 hatte der Bundesrat u. a. in Bezug auf die Regelungen zu den NRPP die maßgebliche Berücksichtigung seiner Stellungnahme (gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 GG) gefordert. Die Vorschläge der Kommission zu den NRPP bewertet er als grundlegende Eingriffe in die Einrichtung der Behörden der Länder und ihre Verwaltungsverfahren [BR-Drucksache 333/25 (Beschluss) und BR-Drucksache 460/25 (Beschluss) (2)].

Die Debatten über Ausgestaltung und finanzielle Ausstattung des kommenden MFR laufen derzeit intensiv sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene zwischen Bund und Ländern. Angestrebt wird eine Einigung auf dem Europäischen Rat Ende 2026.

Während die Bundesregierung die von der Kommission vorgeschlagenen Strukturreformen und die neue Prioritätensetzung grundsätzlich begrüßt, wandte sich Bundeskanzler Friedrich Merz – zuletzt auf dem informellen Gipfel in Nikosia am 23.04.2026 – jedoch gegen den Budgetansatz der Kommission und verlangt Kürzungen; auch neue EU-Gemeinschaftsschulden lehnt er ab.<sup>51</sup>

Sachsen-Anhalt erhält in der laufenden Förderperiode 2021 bis 2027 EU-Finanzmittel in Höhe von insgesamt 2,95 Milliarden Euro, die für Träger und Einrichtungen im Land von maßgeblicher Bedeutung sind. Daher hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt weiterhin ein hohes Interesse an der Mitwirkung im Förderprozess.

Im Rahmen der Regionalkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der ostdeutschen Länder (MPK-Ost) engagiert sich Sachsen-Anhalt stark für den Erhalt der EU-Fördermittel aus der Kohäsions- und Agrarpolitik, die für die ostdeutschen Länder ein zentrales Instrument zur Unterstützung regionaler Entwicklung darstellen. In ihrer Sitzung am 25.09.2025 mit Bundeskanzler Friedrich Merz wurde mit dem Beschluss „Ein handlungsfähiges Europa braucht starke Regionen: Mehrjähriger Finanzrahmen der EU (2028 - 2034) – Ostdeutschland weiter zukunftsfähig gestalten“<sup>52</sup> festgestellt, dass die vorgesehene Steuerung über die Mitgliedstaaten die Rolle der Regionen bei der europäischen Mittelverteilung grundlegend verändert und deren Handlungsspielräume deutlich einschränkt. Der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen, digitalen und technologisch souveränen Wirtschaft stelle strukturschwächere Regionen wie in Ostdeutschland vor eine doppelte Herausforderung. Eine vorausschauende Kohäsionspolitik müsse dazu beitragen, bestehende Disparitäten weiter zu verringern. Es wurde eine Arbeitsgruppe zur Begleitung der Verhandlungen zum MFR 2028 bis 2034 eingerichtet, deren Koordinierung der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt übernehmen.

---

<sup>51</sup> *Die Zeit online: [Artikel](#) vom 24.04.2026*

<sup>52</sup> *[MPK-Ost-Beschluss](#)*

## Zum Verfahren im Bundesrat

Gemäß § 45a GO BR wurde die Wiederaufnahme der Beratung zu den Vorlagen im *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* beantragt. Er schlägt vor, eine erneute umfangreiche kritische Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union abzugeben: Insbesondere möge er seine Ausführungen über die maßgebliche Berücksichtigung aus den Beschlüssen vom 21.11.2025 betreffend Ziffer 109 Buchstaben a und b der BR-Drucksache 333/25 (Beschluss) und Ziffer 133 der BR-Drucksache 460/25 (Beschluss) (2) bekräftigen, da die Vorschläge der Kommission zu den NRPP grundlegend in die Einrichtung der Behörden der Länder und ihre Verwaltungsverfahren eingreifen.

Orientiert am aktuellen Verhandlungsstand zum MFR auf EU-Ebene soll die Bundesregierung die folgenden Anliegen mit Nachdruck einbringen:

Dazu gehören insbesondere die Kritik an der Struktur der NRPP und den Forderungen nach Erhalt der landesspezifischen Strukturen in den regionalen Kapiteln. Diese schließen sowohl die eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Regionen bei Vorbereitung, Ausarbeitung, Verhandlung und Umsetzung der Förderangebote im Rahmen der Kohäsionspolitik wie auch die Verhandlungsfreiheit der Länder gegenüber der Kommission mit ein. Die Förderfähigkeit aller Regionen müsse gewährleistet bleiben, da neben den strukturschwachen Regionen in der EU sowohl Übergangsregionen als auch stärker entwickelte Regionen ebenfalls vor großen Herausforderungen stehen und maßgeblich zur Stabilität und zur Wettbewerbsfähigkeit der EU beitragen.

Abgelehnt werden nach wie vor die vorgesehenen Kofinanzierungssätze, die auf mindestens 70 Prozent für Übergangsregionen und 50 Prozent für stärker entwickelte Regionen angehoben werden müssten. Der relative Anteil der Länder an Programmen der Kohäsionsförderung und des bisherigen Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gegenüber der bisherigen Mittelausstattung dürfe nicht absinken.

Die Bundesregierung möge sich auf EU-Ebene für eine Reduzierung des drohenden Verwaltungs- und Koordinierungsaufwands zur Umsetzung der vorgeschlagenen NRPP einsetzen und innerstaatlich mit dem Aufbau leistungsfähiger Arbeitsstrukturen und -prozesse dafür Sorge tragen, dass Abläufe schlank, zeiteffizient und gebündelt organisiert werden.

Der Bundesrat soll sich für eine eigenständige Gemeinsame Agrarpolitik mit einer eigenverantwortlichen Kompetenz für die kofinanzierten Interventionen (wie derzeit ELER) aussprechen. Eine Förderung der ländlichen Räume müsse auch durch die NRPP gewährleistet und die Zuständigkeit hierfür bei den Ländern bestehen bleiben.

Der Ausschuss schlägt dem Bundesrat vor, die Stellungnahme direkt der Kommission und dem Europäischen Parlament zu übermitteln.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen erneut Stellung nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**